



Merkblatt für Mitarbeitende zur Krankentaggeld- und/oder UVG-Zusatzversicherung

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) hat der Arbeitgeber die Pflicht, seine Mitarbeitenden über den Inhalt des Versicherungsvertrages zu informieren.

Dieses Dokument gilt als Bestandteil für die Erfüllung der Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG. Die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen detaillierten Angaben über das versicherte Risiko, die Prämien usw. sind in der Police und den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgehalten/ersichtlich.

Krankentaggeldversicherung (KTG) nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)			
Versicherungsnehmer/in			
Angaben zur Police	Policennummer	Vertragsbeginn	Vertragsablauf
Versicherter Personenkreis			
Versichert für	Lohnausfall bei Krankheit		
Taggeldhöhe	Prozent der Jahreslohnsumme	Wartefrist	Tage
Leistungsdauer	<input type="checkbox"/> Typ A (BVG-koordiniert) 730 Tage pro Fall abzüglich Wartefrist Typ B (erweiterte Leistungsdauer) <input type="checkbox"/> 720 Tage mit Wartefrist pro Fall abzüglich Wartefrist <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 720 Tage mit Wartefrist pro Jahr abzüglich Wartefrist <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Prämienanteil Mitarbeitende			

UVG-Zusatzversicherung (UVGZ) nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)			
Versicherungsnehmer/in			
Angaben zur Police	Policennummer	Vertragsbeginn	Vertragsablauf
Versicherter Personenkreis			
Versichert für	Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten Die Leistungen, die in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG erbracht werden:		
Taggeld	Prozent des UVG-Lohnes	Wartefrist	Tage
	Prozent des Überschusslohnes	Wartefrist	Tage
Invalidität	Kapital	Mal den UVG-Lohn	Progression <input type="checkbox"/> 225 % <input type="checkbox"/> 350 % <input type="checkbox"/> keine
		Mal den Überschusslohn	Progression <input type="checkbox"/> 225 % <input type="checkbox"/> 350 % <input type="checkbox"/> keine
Todesfall	Rente	Prozent des Überschusslohnes bei Vollinvalidität	
	Kapital	Mal den UVG-Lohn Mal den Überschusslohn	
	Rente	Prozent des Überschusslohnes	
Heilungskosten	<input type="checkbox"/> nicht versichert <input type="checkbox"/> Spital halbprivat <input type="checkbox"/> Spital privat		
Prämienanteil Mitarbeitende			

Merkblatt für Mitarbeitende zur Krankentaggeld- und/oder UVG-Zusatzversicherung

Versicherer	Visana Versicherungen AG, Muri BE
Verwaltung	Visana Services AG, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 15 Tel: +41 31 357 91 11, Fax: +41 31 357 96 29, www.visana-business.ch
Umfang der Versicherungsdeckungen	Versichert sind die während der Vertragsdauer eintretenden Schadenfälle, soweit die Person dem versicherten Personenkreis angehört und es sich gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen um ein versichertes Ereignis handelt.
Pflichten der versicherten Personen	<p>Schadeneintritt Die versicherte Person hat ihrem Arbeitgeber jeden Schadenfall unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber leitet die Meldung an den Versicherer weiter.</p> <p>Schadenbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Bearbeitung des Schadenfalles setzt die Mithilfe der versicherten Person voraus. Im speziellen gilt dies für die Ermittlung des Schadenablaufs und die Weiterleitung der notwendigen Unterlagen (Arztzeugnisse, Lohnabrechnungen, Kontrollkarte). Die versicherte Person muss Ärzte, die sie behandeln oder behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer entbinden.- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche bei den zuständigen Sozialversicherungsstellen fristgerecht anzumelden.- Der Versicherer ist berechtigt, Patientenbesuche durchzuführen.
Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person am Tag, an dem ihr Arbeitsvertrag mit dem versicherten Betrieb (Arbeitgeber) in Kraft tritt, frühestens jedoch an dem auf der Police aufgeführten Vertragsbeginn.</p> <p>Für Personen, die mit einer fixen Lohnsumme versichert sind, bestätigt die Visana Umfang und Beginn schriftlich (Police oder Bestätigungsbrief).</p> <p>Gilt nur für die Krankentaggeldversicherung: Personen, die bei Beginn des Arbeitsvertrages nicht oder nur teilweise arbeitsfähig sind, sind erst versichert, wenn sie im Rahmen ihres Arbeitsvertrages wieder voll arbeitsfähig sind.</p>
Ende des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherte Person unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">- mit dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis;- mit Vollendung des 70. Altersjahres;- im Todesfall;- bei Beendigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages. <p>Der Versicherungsschutz erlischt nicht</p> <ul style="list-style-type: none">- während Arbeitsunterbrüchen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Dienstleistungen in der Schweizer Armee oder im Zivildienst.

Merkblatt für Mitarbeitende zur Krankentaggeld- und/oder UVG-Zusatzversicherung

Übertritt in die Einzelversicherung	<p>Die in der Schweiz wohnhafte versicherte Person hat das Recht, in die Einzelversicherung der Visana Versicherungen AG überzutreten,</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn sie aus dem Kreis der Versicherten ausscheidet;- wenn sie als Arbeitslose im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) gilt;- wenn der Vertrag erlischt. <p>Grenzgänger/innen sind den in der Schweiz wohnhaften Versicherten gleichgestellt, sofern der ausländische Wohnsitz im grenznahen Gebiet beibehalten wird.</p> <p>Der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) hat die versicherte Person beim Austritt aus dem versicherten Personenkreis schriftlich über das Übertrittsrecht zu informieren.</p> <p>Die versicherte Person hat das Übertrittsrecht innert 3 Monaten nach erfolgter Mitteilung schriftlich geltend zu machen. Unterbleibt die Information seitens des Versicherungsnehmers, verbleibt die versicherte Person im Kollektivvertrag, sofern sie als arbeitslos im Sinne von Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) gilt.</p> <p>Die Visana Versicherungen AG gewährt der übertretenden Person im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung ohne Gesundheitsprüfung die zurzeit des Übertritts versicherten Leistungen. Diese werden in dem Masse reduziert, als die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit herabsetzt.</p> <p>Kein Übertrittsrecht besteht</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Taggeldversicherung eines neuen Arbeitgebers;- bei Erlöschen dieses Vertrages und Weiterführung desselben bei einem anderen Versicherer für denselben Personenkreis;- für Versicherte im AHV-Alter;- bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit;- für Personen, deren Arbeitsverhältnis in der Probezeit endet oder weniger als drei Monate gedauert hat;- für Betriebsinhaber/innen und ihre Familienangehörigen, die mit einer fixen Lohnsumme versichert sind. <p>Für Personen mit befristeter Anstellungsdauer besteht nur im Umfang von Art. 100 Abs. 2 VVG ein Übertrittsrecht. Dazu ist eine Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse zwingend vorzuweisen.</p> <p>UVG-Zusatzversicherung: Das Übertrittsrecht besteht nur, wenn dies in der Police oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen explizit erwähnt ist. Das Übertrittsrecht muss innerhalb 30 Tagen schriftlich geltend gemacht werden.</p>
--	--

Verwendung der persönlichen Daten	<p>Die Visana bearbeitet Daten, die sich aus den Antragsdokumenten oder der Vertragsabwicklung ergeben. Ferner kann die Visana bei Dritten (Versicherer, Ärzte, Spitäler etc.) Auskünfte einholen. Die Visana verwendet die Daten insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikobeurteilung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.</p> <p>Die Visana kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung oder Schadenbearbeitung beteiligten Dritten im In- und Ausland – insbesondere an die SIZ Care AG (Partnerin der Visana im Bereich des Fall- und Absenzenmanagements) sowie Mit- und Rückversicherer – zur Bearbeitung weiterleiten.</p> <p>Der Versicherungsnehmer respektive die versicherte Person hat das Recht, bei der Visana über die Bearbeitung der ihn/sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.</p>
--	---